



Verhaltensvereinbarungen

am

BG/BORG Graz-Liebenau (HIB)

Stand Schuljahr 2023/2024
(November 2023)

Verhaltensvereinbarungen am BG/BORG Graz-Liebenau (HIB)

Die Verhaltensvereinbarungen basieren auf den aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen und sollen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft ein positives Arbeits- und Lernklima garantieren. In diesem Sinne beinhalten sie Grundregeln unseres Zusammenlebens und -arbeitens, die von allen eingehalten werden müssen. Es kann in konkreten Einzelfällen von der im Folgenden angeführten Reihung der Konsequenzen nach Einschätzung der Schule auch abgewichen werden.

1) VERHALTEN IM UNTERRICHT

REGEL 1.1.:

Wir sind pünktlich.

Konsequenzen bei Missachtung: Bei mehrmaligem Zuspätkommen und Versäumen des Unterrichts wird diese Zeit außerhalb des regulären Unterrichts entsprechend nachgeholt.

EINSCHRÄNKUNG: Bei begründetem Zuspätkommen ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorzulegen.

REGEL 1.2.:

Wir sind in den vorgesehenen Unterrichtsstunden anwesend. Sollte keine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden, gilt die versäumte Zeit als unentschuldigt.

Konsequenzen bei unentschuldigtem Fehlen:

1. Mal: gemeinsames Gespräch mit Eltern und KV, eventuell Verwarnung
 2. Mal: gemeinsames Gespräch mit Eltern, KV und Direktor, eventuell Verwarnung
- Weitere Wiederholungsfälle: Vorgehen entsprechend den gesetzlichen Regelungen (Verwarnungen, Versetzen in Parallelklasse, Androhung des Ausschlusses, Ausschluss)
In allen Fällen: selbstständiges Nachholen der versäumten Unterrichtsinhalte

REGEL 1.3.:

Wir sind kooperativ und leistungsbereit.

Konsequenzen bei Missachtung: Bei groben Störungen des Unterrichts wird der Schüler/die Schülerin auf sein/ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht und dies wird im Klassenbuch vermerkt.

Bei weiterem Fehlverhalten:

1. Mal: Klassenbucheintragung + Reflexionsbogen + Elterninformation (mit Übermittlung des Reflexionsbogens) + Gespräch: Eltern + betroffene Lehrperson
2. Mal: wie oben + Verwarnung durch den KV + Gespräch: KV + Eltern + betroffene Lehrperson
3. Mal: wie unter 1. Mal + Verwarnung durch den Direktor (in Beisein von KV + Eltern) + Ausschluss von Schulveranstaltungen + dringende Empfehlung zur Kontaktaufnahme mit der Schulpsychologin

In weiteren Wiederholungsfällen: Vorgehen nach den gesetzlichen Regelungen

In allen Fällen: Nachholen der versäumten Unterrichtsinhalte

REGEL 1.4.:

Wir kommen unseren Unterrichtspflichten (Hausübungen, Unterrichtsvorbereitung, Bereithalten des Unterrichtsmaterials) gewissenhaft nach.

Konsequenzen bei Missachtung: Die Lehrperson kann das Nachholen versäumter Unterrichtspflichten den einschlägigen Gesetzen entsprechend in der unterrichtsfreien Zeit einfordern.

REGEL 1.5.:

Wir erbringen unsere Leistungen fair und ohne Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.

Konsequenzen bei Missachtung: Leistungen, die unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zustande kommen, werden nicht anerkannt. Falls möglich, muss die Leistungsfeststellung wiederholt werden.

1. Mal: Klassenbucheintragung, Gespräch Lehrer:in mit Schüler:in
Wiederholungsfall: Klassenbucheintragung, Elterninformation, Gespräch: KV + Lehrer:in mit Eltern und Schüler:in, Miteinbeziehung in die Betragennote

2) VERHALTEN IN DEN PAUSEN

REGEL 2.1:

***Wir gehen achtsam miteinander um und respektieren das Eigentum anderer.
Wir behandeln die Schuleinrichtung sorgfältig.***

Für den Zustand der Klasse ist prinzipiell die Stammklasse verantwortlich, Schäden durch Wanderklassen müssen sofort gemeldet und im Klassenbuch dokumentiert werden. Beim Verlassen der Klasse ist darauf zu achten, dass der/die Letzte stets die Klassentür schließt.

Konsequenzen bei Missachtung:

- Bei Gewalt unter Schüler:innen:
 1. Mal: Klassenbucheintragung, Elterninformation, Reflexionsbogen und Gespräch: KV + Eltern
 2. Mal: Wie oben, dringende Empfehlung zur Kontaktaufnahme mit der SchulpsychologinIn weiteren Wiederholungsfällen: Wie unter 2. Mal und Vorgehen entsprechend den gesetzlichen Regelungen
- Bei körperlicher Verletzung eines anderen: polizeiliche Anzeige
- Bei Sachbeschädigung: Wiedergutmachung/Schadenersatz
- Bei Verschmutzung des Klassenraums (z.B.: Beschmierungen von Tischen): Gemeinsames Aufräumen/Putzen durch die Verursacher:innen; auch Wanderklassen können zur Reinigung verpflichtet werden.

Allgemein: Bei schwerem Fehlverhalten können Schüler:innen in Absprache mit den Eltern zu sozialen Diensten herangezogen werden.

3) UMGANGSFORMEN

Regel 3.1.:

Wir begegnen einander mit Respekt und Achtung. Wir grüßen einander. Wir tolerieren keine verbalen und körperlichen Übergriffe und treten dem Herabsetzen, Demütigen und dem bildlichen Festhalten solcher Handlungen (Fotos, Videos etc.) vehement entgegen.

Wir bringen keine Waffen oder gefährlichen Gegenstände, die eine waffenähnliche Wirkung entfalten können, mit auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen. Ausgenommen sind Gegenstände, die für den Unterricht benötigt werden.

Verstöße gegen diese Regel melden und thematisieren wir im entsprechenden Rahmen, was bis zur Einschaltung der Polizei führen kann.

Möglichkeiten:

- Bei Gefahr im Verzug: unmittelbare Verständigung einer Lehrperson
- Information in den Briefkasten im Direktionstrakt
- Betroffene melden sich bei Tutor:innen, Schüler:innenberater:innen, KV, Eltern, Psychologin
- Beobachter:innen melden Vorkommnisse und erheben Einwand

Konsequenzen bei Missachtung: Je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens erfolgt ein Eingreifen auf zwei Ebenen:

Ebene 1: Gespräch, "Runder Tisch" mit Eltern und Betroffenen, Vorgehen entsprechend gesetzlichen Regelungen

Ebene 2: Kontaktaufnahme mit der Schulpsychologin, Mediation. Bei diesbezüglichem schwerem Fehlverhalten können die Schüler:innen in Absprache mit den Eltern zu sozialen Diensten herangezogen werden.

4. RAUCHEN UND UMGANG MIT ANDEREN TABAKPRODUKTEN bzw. VERWANDTEN ERZEUGNISSEN

REGEL 4.1.:

Wir beachten das strikte Rauchverbot in den Gebäuden und auf den Freiflächen der Schule und verzichten auf den Besitz, Konsum und Handel von Tabakprodukten und verwandten Erzeugnissen oder Tabak zum oralen Gebrauch, sowie von Nikotinbeutel.

Konsequenzen bei Missachtung:

1. Mal: gemeinsames Gespräch mit Eltern und KV, Verwarnung durch den KV
 2. Mal: gemeinsames Gespräch mit Eltern, KV und Direktor, Verwarnung durch den Direktor
- Weitere Wiederholungsfälle: Vorgehen entsprechend den gesetzlichen Regelungen

5) VERHALTEN IM VORFELD VON UND BEI SCHULVERANSTALTUNGEN

REGEL 5.1.:

Im Vorfeld von Schulveranstaltungen verhalten wir uns in der Schule bzw. im Unterricht so, dass wir mit den Begleitlehrer:innen ein möglichst gutes Vertrauensverhältnis aufbauen können. So stellen wir sicher, dass dieses Vertrauensverhältnis zwischen Schüler:innen und Lehrer:innen derart tragfähig ist, dass das Gelingen der bevorstehenden Schulveranstaltung nicht von vornherein in Zweifel gezogen werden muss.

Konsequenzen bei Missachtung:

Ebene 1: Gespräch

Ebene 2: Beantragung des Ausschlusses einzelner Schüler:innen von Schulveranstaltungen aufgrund von schwerwiegenden Disziplinarverstößen im Vorfeld durch den/die Leiter/in einer solchen Veranstaltung, ggf. Beschluss durch die Klassenkonferenz. Stornokosten, die in einem solchen Fall zu leisten sein könnten, sind von den Schüler:innen bzw. deren Eltern zu tragen.

REGEL 5.2.:

Bei Schulveranstaltungen verhalten wir uns in einer Weise, die einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sicherstellt. Vor allem achten wir darauf, durch

unser Verhalten weder uns selbst noch andere in irgendeiner Form zu gefährden. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Schulveranstaltungen im Ausland oder Schulveranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt handelt

Konsequenzen bei Missachtung:

Ebene 1: Gespräch

Ebene 2: Vorgehen entsprechend Schulveranstaltungsverordnung. Vgl. u.a. §10 (5): *Stört ein Schüler [Anm.: bzw. eine Schülerin] den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein [Anm.: bzw. ihr] Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer [Anm.: bzw. Teilnehmerinnen] gefährdet, so kann der Leiter [Anm.: die Leiterin] der Schulveranstaltung den Schüler [Anm.: die Schülerin] von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen.*

6) UMGANG MIT SMARTPHONES

Regel 6.1.:

Wir halten uns an die geltenden Regeln im Umgang mit Smartphones und respektieren smartphonefreie Zeiten und smartphonefreie Zonen.

Während der folgenden Zeiten darf das Smartphone nicht präsent sein (nicht eingeschaltet, nicht sichtbar, muss sicher verwahrt werden).

- Unterrichtszeit + Pausen: 1.- 5./6.Stunde, Nachmittagsunterricht
- im Tagesinternat während der allgemeinen und individuellen Lernzeit
- Das gilt auch für die Verwendung von mobilen Endgeräten zum Hören von Musik, Betrachten von Videos etc. mit Kopf-/Ohrhörern.
- generell smartphonefreie Zonen: Speisesaal, Bibliothek und Lernzimmer im Tagesinternat

Konsequenzen bei Missachtung:

- 1. Mal: Klassenbucheintragung und Reflexionsbogen + Information der Eltern
- 2. Mal: wie oben + Gespräch zwischen betreffender Lehrperson, Eltern, Schüler:in
- 3. Mal: wie 1. Mal + Verwarnung durch den KV + Elterngespräch
- 4. Mal: wie 1. Mal + Verwarnung durch den Direktor + Elterngespräch

EINSCHRÄNKUNGEN:

- Das Smartphone wird als Unterrichtsmittel verwendet. Dazu gibt es eine ausdrückliche Ankündigung, Aufforderung/Erlaubnis der jeweils zuständigen Lehrperson. Die Erlaubnis zur Nutzung des Smartphones gilt nur für den zwischen Lehrperson und Schüler:innen vereinbarten Zeitraum.
- Wird das Smartphone nicht als Unterrichtsmittel verwendet, besteht aber in der smartphonefreien Zeit ein begründeter Anlass zu dessen Nutzung, kann ein/e Schülerin eine zuständige Lehrperson um die Genehmigung zur Inbetriebnahme des Smartphones fragen.

Darüber hinaus werden dringende Nachrichten über das Schulsekretariat vermittelt.

7) HAUSSCHUHORDNUNG

REGEL 7.1.:

Wir beachten die Regeln betreffend die Hausschuhordnung und halten sie ein.
Konsequenzen bei grober Verschmutzung verursacht durch das Tragen von Straßenschuhen:

- Einteilung zum Reinigungsdienst

REGEL 7.2.: (= Hausschuhordnung)

In der Zeit von 1. November bis zum 31. März jedes Schuljahres wird das Tragen von Hausschuhen in allen Unterrichtsräumen und in den Räumlichkeiten des Tagesinternats, für die es keine anderslautende offizielle Regelung gibt (z.B.: Bereich der Sportstätten), DRINGEND EMPFOHLEN. So können wir gerade in der Herbst- und Winterzeit mehr Sauberkeit in den Schulgebäuden und die persönliche Hygiene jedes/jeder Einzelnen gewährleisten. Deshalb ist auch das Gehen in Socken oder barfuß nicht erwünscht.

8) BENÜTZUNG DER EDV-RÄUME UND DES SCHULNETZWERKS

REGEL 8.1.:

Wir halten uns in den EDV-Räumen und bei der Nutzung des Netzwerk- bzw. WLAN-Zugangs der Schule an die geltenden Benutzungsregeln.

PERSÖNLICHER NETZWERKZUGANG:

Die persönliche Zugangsberechtigung ermöglicht jeder Schülerin/jedem Schüler unserer Schule die Nutzung der schuleigenen Computer im Unterricht und in der Bibliothek. Darüber hinaus ist damit in den Unterrichtsräumen und im Vollinternat der Zugang zum Schul-WLAN möglich, dessen Nutzung in erster Linie zu unterrichtlichen Zwecken gedacht ist.

Parallel zur Anlage eines persönlichen schulinternen Netzwerk- und WLAN-Zugangs bekommt jede Schülerin/jeder Schüler auch eine „dienstliche“ Mailadresse.

Mit diesen Logindaten („vorname.name“ + Passwort bzw. „AnfangsbuchstabeVorname.nachname“ + Passwort) ist also nicht nur der Zugang zum Schulnetzwerk, sondern auch die Anmeldung am eMail-Portal (<https://login.microsoftonline.com> bzw. über Hyperlink auf der Schulhomepage <http://www.hib-liebenau.at>) möglich.

Die eMail-Kommunikation zwischen Schule bzw. Lehrer:innen und Schüler:innen sollte ausschließlich über diesen Kommunikationskanal geschehen.

NETZWERK- UND WLAN- bzw. INTERNETNUTZUNG:

Der Leistungsumfang eines persönlichen Benutzerkontos im schulischen IT-Netzwerk beinhaltet auch den Zugang zum Internet (verkabelt oder über WLAN). Mit der Entgegennahme der Daten für dieses Benutzerkonto erklärt sich der/die Benutzer:in mit den geltenden Benutzungsregeln einverstanden.

REGELWERK für die NUTZUNG DIGITALER ENDGERÄTE

Die digitalen Endgeräte (Tablets inklusive Tastatur und Stift) sind Hilfsmittel für den Unterricht wie etwa Bücher, Hefte, Schreibmaterialien.

Das bedeutet grundsätzlich:

- Auch die digitalen Endgeräte sind im Unterricht (nur) „Mittel zum Zweck“, jede Lehrerin/jeder Lehrer entscheidet, wann und wofür diese Geräte eingesetzt werden.
- Digitale Endgeräte, die einen WLAN- bzw. Internetzugang haben, eröffnen viele neue Kommunikationsmöglichkeiten. Allerdings gelten alle Regeln des Respekts, des bewussten und sensiblen Umgangs mit Sprache und Inhalten jedenfalls auch für die digitale Kommunikation.

Für den täglichen Umgang mit den digitalen Endgeräten ist Folgendes zu beachten:

- Alle zur Arbeit notwendigen Hardwareteile (Tablet, Tastatur und Stift) sind stets in die Schule mitzubringen.
- Die Akkus aller Teile werden zuhause voll aufgeladen.
- Für die vollständige Funktion von Hard- und Software hat jede Benutzerin/jeder Benutzer selbst zu sorgen.
- Das Tablet muss vor unbefugtem Zugriff geschützt sein (Passwort, Fingerprint etc.).
- Notwendige Firmwareupdates und Softwareupdates müssen außerhalb der Schule durchgeführt werden.
- Jede Schülerin/jeder Schüler verwendet nur ihr/sein eigenes Tablet; fremde Tablets sind tabu!
- Für die Sicherung der auf dem Tablet gespeicherten Daten ist jede Benutzerin/jeder Benutzer selbst verantwortlich.
- Alle Hardwareteile sollten gut gegen Beschädigungen geschützt (Schutzhülle, Cover etc.) und ihrer Besitzerin/ihrer Besitzer eindeutig zuzuordnen sein (Beschriftung, Namensetiketten etc.).
- In den Pausen müssen die Tablets zugeklappt und bestmöglich gegen Beschädigungen geschützt aufbewahrt werden. Pausen sind „tabletfreie Zeit“!
- Alle Hardwareteile werden immer dann sicher verwahrt, wenn die Schüler:innen während des Unterrichtstages ihre Klasse (z.B.: für den Sportunterricht) verlassen und die digitalen Endgeräte nicht mitnehmen können. In solchen Fällen werden diese beispielsweise im Spind versperrt.
- Über Nacht und an Wochenenden bzw. an unterrichtsfreien Tagen dürfen die digitalen Endgeräte nicht in der Schule gelassen werden, auch nicht im versperrten Spind. Falls nämlich in der Schule eingebrochen und das digitale Endgerät entwendet wird, besteht keinerlei Versicherungsschutz.

Für die Arbeit mit den digitalen Endgeräten in der Schule gilt:

- Die digitalen Endgeräte dürfen in der Schule nur auf Anweisung der Lehrer:innen oder in Absprache mit Lehrer:innen und nur für schulische Zwecke verwendet werden.
- Schüler:innen sind am eigenen Gerät immer nur über den Schulaccount angemeldet und nutzen für den Internetzugang das Schul-WLAN. Der Zugang zum Internet über sog. „Hotspots“ mit eigenen Devices ist im Unterricht nicht gestattet.
- Die Anfertigung von Fotos, Videos, Tonaufnahmen in der Schule ist grundsätzlich untersagt (Beachtung der Persönlichkeitsrechte, Privatsphäre!).
- Darüber hinaus ist jede Veröffentlichung von im Unterricht entstandenen Materialien, beispielsweise auf einer Social Media-Plattform, untersagt. Eine Veröffentlichung von Unterrichtsinhalten ist nur in Ausnahmefällen (z.B.: im Rahmen eines Unterrichtsprojekts) nach Absprache mit Lehrer:innen zulässig.
- Die Verwendung von digitalen Endgeräten im Tagesinternat muss vom zuständigen Erzieher/der zuständigen Erzieherin aufgrund von pädagogischer Notwendigkeit ausdrücklich gestattet werden. Die Erlaubnis zur Nutzung des mobilen Endgerätes gilt nur für den zwischen Erzieher/Erzieherin und Schüler:innen vereinbarten Zeitraum.

Konsequenzen bei Missachtung:

- Für grob fahrlässig oder absichtlich verursachten Schäden ist Kostenersatz zu leisten.
 - Ein Verstoß gegen die geltenden Nutzungsregeln bewirkt je nach Schwere des Vergehens Einschränkungen der Kontonutzung und kann bis zum Entzug des persönlichen Benutzerkontos führen.
 - Allfällige schwere Vergehen werden im Rahmen der disziplinarrechtlichen Vorgaben des Schulunterrichtsgesetzes seitens der Schule geahndet, können im Extremfall den Ausschluss von der Schule nach sich ziehen.
 - Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen im Rahmen der Computernutzung sowie Diebstähle werden zur polizeilichen Anzeige gebracht.
 - Eine Sperre des Internetzugangs liegt im Ermessen der EDV-Verantwortlichen in Absprache mit der Schulleitung.
-

Ich,

.....,

(Name Schüler:in)

habe die Verhaltensvereinbarungen am BG/BORG Graz-Liebenau (HIB) gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich mit meiner Unterschrift, die Regeln gewissenhaft einzuhalten.

.....

(Unterschrift Schüler:in)

.....

(Ort, Datum)

.....

Eltern/Erziehungsberechtigte

.....

Für die Schule